

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

N^o 355.

Montag den 21. December.

1857.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der hiesigen Kramer-Innung bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß nach unsern unter Genehmigung der Königl. Kreisdirection und des Königl. Ministerii des Innern erlassenen Bekanntmachungen vom 10. November 1837 und vom 11. December 1846 das **Verabreichen von Zugaben und Geschenken jeder Art den Materialwaaren- und Tabakhändlern, sowohl vor Weihnachten, als zu jeder andern Zeit, bei zwanzig Thaler Strafe für jeden Contraventionsfall verboten ist**, hierbei aber jeder Principal seine Leute unbedingt zu vertreten hat.

Leipzig, am 19. December 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Schleifner.

Bekanntmachung.

Vom Anfang nächsten Jahres an kann das Lagern von **Holzkohlen** auf dem jeither hierzu angewiesenen Plage nicht mehr gestattet werden.

Dahingegen ist das Auffahren der Wagen mit den zum feilen Verkaufe anher gebrachten Holzkohlen auf dem Holzmarkte während der üblichen Verkaufszeit auch fernerhin gestattet.

Der in dem Wächterhause auf dem Aufladepolge vor der zweiten Bürgerschule stationirte verpflichtete Kohlenmesser wird wie bisher auf Verlangen Holzkohlen eben so wie Stein- und Braunkohlen gegen die Gebühr vermessen und resp. nachmessen.

Leipzig, den 7. December 1857.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Gerutti.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 9. December 1857.

(Fortsetzung.)

Das Gutachten des Ausschusses zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen äußert sich über das in der gestrigen Nummer d. Bl. mitgetheilte Schreiben des Stadtraths in folgender Weise:

Zu 1 (Aufhebung des Holzhofes und des dazu betriebenen Holzhandels).

Der berichterstattende Ausschuss hatte in seinem früheren Gutachten nach zehnjährigem Durchschnitte des Holzhofsbetriebs einen jährlichen Verlust von 2123 Thlr. nachgewiesen und diesen Verlust mit unter die Motive für die Beseitigung des Holzhandels und die Aufhebung des ganzen Instituts aufgenommen. Der Stadtrath bestreitet jetzt die Richtigkeit des gefundenen Rechnungsergebnisses, indem er behauptet, daß der Holzhof in dem angenommenen 10jährigen Durchschnitte einen jährlichen Gewinn von 2004 Thlr. 14 Ngr. 27/10 Pf. abgeworfen habe. Nichts desto weniger muß der Ausschuss auf seiner früheren Angabe beharren. Sie ist gegründet auf die genau und sorgfältig zusammengestellten Zahlen, wie sie uns über den Holzhof in den jährlichen Stadtcassenrechnungen gegeben worden sind, und wie sie doch wohl auch nach der Ansicht des Stadtraths als richtig angenommen werden müssen. Der Unterschied in den beiderseitigen Berechnungen liegt einfach darin, daß der Stadtrath den Betrag der durch zweimalige Schadenfeuer im Holzhofe entstandenen Verluste nicht mit aufrechnet, während dies unseinerseits, und wie wir meinen mit vollem Rechte geschehen ist. Es wird aber auch durch jenen angeblichen Gewinn aus dem Betriebe des Holzhofes nichts bewiesen.

Denn einmal spricht es gerade nicht für den guten Stand eines mit so beträchtlichen Mitteln betriebenen Unternehmens, wenn dasselbe in der außerordentlich langen Zeit seines Bestehens noch nicht dahin gelangt ist, sich eine Deckung für solche doch

nicht außer aller Berechnung liegende Feuerhöden zu erübrigen; wenn es, um eine mäßige Verzinsung seines Betriebscapitals wahrscheinlich zu machen, den Verlust durch solche Schäden außer Rechnung lassen, mithin auf andere Weise übertragen muß. Zweitens ist aber auch nicht außer Acht zu lassen, daß bei dem herausgerechneten Gewinn eine Verzinsung des benutzten werthvollen Areals ganz außer Ansatz geblieben ist, und daß, wenn diese Verzinsung, wie es eigentlich nothwendig und selbstverständlich, dem Unternehmen zur Last geschrieben worden wäre, jener Gewinn sich in einen ansehnlichen Verlustposten umgewandelt haben würde.

Da indes der Stadtrath, seiner Mittheilung zufolge, auf einem anderen Wege zu demselben Resultate wie der Ausschuss und mit ihm das Collegium gelangt, und den Holzhandel im Princip aufzuheben gesonnen ist, so glaubt der Ausschuss von einer weiteren Rechtfertigung seiner früher aufgestellten Berechnung absehen zu können.

Wie bemerkt, will der Stadtrath principiell den Holzhandel aufgeben, den Holzhof aber, wiewohl in verkleinertem Maßstabe für Aufspeicherung der Deputathölzer, des Bedarfs für die städtische Verwaltung und als Stapelplatz für diejenigen Hölzer fortbestehen lassen, für welche in den Holzauktionen die Forsttaxe nicht erlangt worden ist. Freilich fehlt bei diesen Zusicherungen des Raths das eigentlich Wesentliche, nämlich eine genaue Angabe der Zeit, von welcher ab der Holzhandel im Princip gänzlich aufhören, von welcher ab die neue Einrichtung Platz greifen soll. Ein Einblick in das Budget des Jahres 1858 giebt in dieser Beziehung nicht die tröstlichsten Aussichten, denn es finden sich darin, ganz wie in früheren Jahren, bedeutende Summen (25,360 — —) für Ankauf von Ruß- und Brennholz in Ansatz gebracht und es scheint dieses Postulat mit der Versicherung des Stadtraths, „daß der Holzhof fernerhin kein Handelsplatz mehr sein solle“, in ziemlich großem Widerspruch zu stehen. Findet nun der Ausschuss in diesem Umfange die ernste Mahnung, auf eine schnellere